

Psychotherapeutenkammer · Lüder-von-Bentheim-Str. 47 · 28209 Bremen

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales
z. Hd. Herrn Dr. Gert Schöfer
Postfach 10 78 67

28078 Bremen

Lüder-von-Bentheim-Str. 47 · 28209 Bremen
Fon: 04 21-27 72 000 · Fax: 04 21-27 72 002

Verwaltung@Psychotherapeutenkammer-HB.de

www.psychotherapeutenkammer-hb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Bremen
Kto.-Nr. 000 501 8846 · BLZ 290 906 05

Unser Zeichen PTK-0400-Sch

Ihr Zeichen

Datum 09.12.04

Stellungnahme zum Entwurf des „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“

Sehr geehrter Herr Dr. Schöfer,

1. Vorbemerkung

Zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. In den vergangenen Monaten fand in der Öffentlichkeit eine intensive, zum Teil erregt geführte Debatte darüber statt, ob die bisherigen Hilfsmaßnahmen und die bisher geltenden rechtlichen Regelungen im Umgang mit sich selbst gefährdenden und/oder andere gefährdende psychisch kranke Menschen ausreichend sind.

Die Sorgen und Ängste von Angehörigen, weiteren Verwandten, Nachbarn und der Öffentlichkeit sind sehr ernst zu nehmen. Da es sich bei Unterbringungsmaßnahmen und Behandlungsmaßnahmen gegen den Willen des Patienten um Zwangsmaßnahmen und Einschränkung von Freiheitsrechten handelt, gilt es genau zu prüfen, ob bei einer Erleichterung solcher Maßnahmen die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Zugleich sehen wir es ebenfalls als unsere Aufgabe an, darauf zu achten, ob die Behandler, die an solchen Maßnahmen beteiligt werden, in ausreichendem Maße auf eine solche Tätigkeit vorbereitet sind oder ob die erheblichen Anforderungen und Belastungen, die schon jetzt den dort tätigen Behandler abverlangt werden, in zu starkem Maße erhöht werden.

2. Bewertung der Änderungsvorschläge

In den Absätzen 3 und 4, die neu dem § 8 angefügt werden, wird die bisher nicht existierende Möglichkeit eröffnet, psychisch Kranke im ambulanten Feld gegen ihren Willen zu behandeln. An dieser Stelle geht es vor allem um die Möglichkeit, Zwangsmedikationen vornehmen zu können. Zwar gehen wir davon aus, dass die Behandler sich bei solchen Maßnahmen ausschließlich von fachlichen und ethischen Gesichtspunkten leiten lassen, gleichwohl ist – gerade bei öffentlichem Druck – nicht auszuschließen, dass fachfremde Erwägungen mit einfließen können.

Die Durchführung von ambulanten Zwangsmedikationen wird insbesondere auf die Mitarbeiter der psychiatrischen Behandlungszentren in den verschiedenen Stadtteilen zukommen. Es ist zu befürchten, dass die damit verbundenen „polizeilichen“ Funktionen die Arbeitsweise in den Zentren und die Behandler - Patient - Beziehung verändern und belasten werden.

Im Abs. 3 des § 9 des Entwurfes wird der Begriff der Gefahr weniger streng als im bisherigen Gesetz definiert. Mit der Formulierung der ‚unvorhersehbaren‘, aber ‚jederzeit zu erwartenden‘ Gefahr wird der subjektiven Einschätzung des damit konfrontierten Behandlers mehr Raum gegeben. Der zum Einsatz kommende Behandler hat weiterhin genau abzuwägen, ob die Zwangsmaßnahme im Interesse des Patienten und zum Schutz der Öffentlichkeit tatsächlich notwendig ist. Auch hier wird es zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen können, wenn das Umfeld oder die Angehörigen eines Patienten die Belastungen durch diesen Patienten als gefährdender als der beurteilende Behandler einschätzen.

Die Psychotherapeutenkammer hält es angesichts der angedeuteten divergierenden Konflikt- und Interessenslagen für sehr schwer, diese Veränderungsvorschläge positiv zu unterstützen. Gleichwohl kann sie die Intentionen der Novellierungsvorschläge nachvollziehen. Wir regen deshalb an, die vorgeschlagenen Maßnahmen zeitlich zu befristen und nach einem Zeitraum von zwei Jahren zu überprüfen. Dazu sollte eine unabhängige Kommission eingesetzt werden, die diesen Prozess begleitet und evaluiert. Des Weiteren erwarten wir, dass die mit solchen Maßnahmen betrauten Mitarbeiter in geeigneter Weise fortgebildet und ihnen über die bisherigen Angebote hinaus besondere Möglichkeiten der Begleitung durch Supervision angeboten werden.

3. Weitere Vorschläge

Seit Januar 1999 gibt es neben dem Beruf des Arztes die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, kurz Psychotherapeut als eigenständige Heilberufe. Für den Erwachsenenbereich ist das Qualifikationsniveau des Psychologischen Psychotherapeuten, der seine Approbation aufbauend auf sein Diplom als Psychologe über eine in der Regel 5-jährige staatlich anerkannte Ausbildung erhält, analog dem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder dem Facharzt für Psychosomatik und Psychotherapie oder dem Facharzt für Psychotherapeutische Medizin zu sehen. Für den Kinder- und Jugendsektor im Maßregelvollzug (s. § 24) gilt dies in gleicher Weise für den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

In der Bremer Psychiatrie, so auch im Sozialpsychiatrischen Dienst und in den regionalen psychiatrischen Behandlungszentren arbeiten seit langem die Psychologischen Psychotherapeuten fachlich gleichberechtigt neben ihren ärztlichen Kollegen. Dies sollte sich ebenfalls im PsychKG widerspiegeln. Deshalb schlagen wir vor, überall da, wo von Ärzten die Rede ist, gleichberechtigt die Bezeichnung Psychologischer Psychotherapeut einzufügen.

Neben diesen Vorschlägen zur Integration des Heilberufes des Psychotherapeuten möchten wir unsere grundlegenden Bedenken gegen § 49 äußern, in dem im Rahmen des Maßregelvollzuges Ärzte und Psychotherapeuten von der Schweigepflicht gegenüber ihrem Patienten faktisch entbunden werden. Wir halten dies für eine tragfähige psychotherapeutische Beziehung nicht für vertretbar. Zudem widerspricht ein solches Verhalten der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Psych. Karl Heinz Schrömgens
Präsident